

REGIONALGESETZ VOM 9. AUGUST 1957, NR. 15

Gewährung von Beiträgen an die gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten Patronate und Sozialfürsorgeanstalten^{1 2 3 4 5 6}

Art. 1

(1) Die Regionalverwaltung ist ermächtigt, den gemäß Gesetz vom 30. März 2001, Nr. 152 errichteten oder anerkannten und in der Region tätigen Patronaten und Sozialfürsorgekörperschaften Beiträge und Zuschüsse zu gewähren, um die mit Staatsgesetz gewährten Beiträge zu ergänzen und um die Tätigkeit für den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den von der Region und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf dem Sachgebiet der Ergänzungsvorsorge und Sozialfürsorge vorgesehenen

¹ Im ABl. vom 13. August 1957, Nr. 33.

² In diesem Gesetz fehlt die Nummerierung der Absätze, weil es im Amtsblatt der Region ohne Nummerierung veröffentlicht wurde.

³ Siehe die mit DPRA vom 21. Dezember 1995, Nr. 22/L genehmigte Durchführungsverordnung zu diesem Regionalgesetz, die durch das DPRA vom 19. Dezember 2006, Nr. 14/L geändert wurde. Siehe nun die mit DPReg. vom 22. Dezember 2009, Nr. 10/L genehmigte neue Durchführungsverordnung.

⁴ Die mit den Bestimmungen laut Art. 13 des Regionalgesetzes vom 16. Juli 2004, Nr. 1 unvereinbaren Bestimmungen wurden im Sinne des Abs. 9 desselben Artikels aufgehoben. Hinsichtlich der Anwendung genannter Bestimmung siehe den Abs. 10.

⁵ Der Titel wurde durch den Art. 8 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 geändert.

⁶ Siehe das DPReg. vom 5. Mai 2005, Nr. 8/L, mit dem der koordinierte Text der Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigt wurde.

Maßnahmen zu unterstützen. Zudem können für den den Bürgerinnen und Bürgern geleisteten Beistand in Zusammenhang mit den von den beiden Autonomen Provinzen vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und den entsprechenden Unterstützungsdiensten Beiträge zuerkannt werden.⁷

Art. 2⁸

(1) Die Zuweisung der Beiträge erfolgt an die VertreterInnen der Landesstellen der Körperschaften laut Art. 1 auf der Grundlage der mit regionaler Verordnung festgesetzten Kriterien und Bestimmungen.

Art. 3

(1) Das Beitragsgesuch muss von den Provinzstellen der betroffenen Körperschaften bis spätestens zum 31. März jedes Jahres den gebietsmäßig zuständigen Ämtern der Provinz vorgelegt werden; ihm müssen die statistischen Angaben über die von jeder Körperschaft während des Vorjahres ausgeübte Tätigkeit beigelegt werden.⁹

(2) Die Gewährung der Beiträge ist an die Befolgung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 2001, Nr. 152 durch

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1, durch den Art. 2 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 14. Dezember 2010, Nr. 4 (Finanzgesetz) und durch den Art. 2 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 geändert.

⁸ Dieser Artikel wurde durch den Art. 8 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 ersetzt.

⁹ Dieser Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 geändert.

die Patronate gebunden und wird nach dem Umfang der von jeder Körperschaft während des Vorjahres geleisteten Arbeit bemessen.¹⁰

Art. 4

(1) Die entsprechenden Ausgaben werden einem eigenen Kapitel angelastet, das im Haushalt der Region beginnend mit dem Finanzjahr 1958 einzusetzen ist.

Art. 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

¹⁰ Dieser Absatz wurde durch den Art. 8 Abs. 5 des Regionalgesetzes vom 18. Februar 2005, Nr. 1 geändert.